

PRÄSIDIUM



lebensministerium.at

Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien
Österreich

Wien, am 16.05.2007

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom
04.05.2007

Unsere Geschäftszahl
BMLFUW-
LE.5.7.4/0022-
PR/2/2007

Sachbearbeiter(in)/Klappe
MR Ing. Raab
6652 DW

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitszeitgesetz, das Arbeitsruhegesetz und das Landarbeitsgesetz 1984 geändert werden; Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft übermittelt in der Anlage die Ressortstellungnahme zu den im Betreff angeführten Gesetzesentwurf zur gefälligen Kenntnisnahme an folgende e-mail Adresse:

begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at .

Beilage

Für den Bundesminister:

MR Ing. Raab

elektronisch gefertigt





PRÄSIDIUM

lebensministerium.at

Bundesministerium
für Wirtschaft und Arbeit

Abteilung III/7

Wien, am 16.05.2007

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom
04.05.2007
BMW A-462.301/0021-
III/7/2007

Unsere Geschäftszahl
BMLFUW-
LE.5.7.4/0022-
PR/2/2007

Sachbearbeiter(in)/Klappe
MR Ing. Raab
6652 DW

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitszeitgesetz, das Arbeitsruhegesetz und das Landarbeitsgesetz 1984 geändert werden; Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nimmt Bezug auf die do. Aussendung vom 04.05.2007 und gibt zu den im Betreff genannten Gesetzesentwürfen folgende Stellungnahme ab:

Zu Artikel 3 (Änderung des Landarbeitsgesetzes):

Art. 3 Z 3 (§ 10a Abs. 4a):

§ 10a Abs. 4a Satz 1 regelt die Einführung eines Zuschlages in Höhe von 25% für Mehrarbeitsstunden. In § 10a Abs. 4a Satz 2 wird angeordnet, dass § 65 Abs. 2 anzuwenden ist. Die Bestimmungen des § 65 Abs. 2 des Landarbeitsgesetzes regeln die Entlohnung für Überstunden (Höhe des Zuschlages, Berücksichtigung von Bezugsbestandteilen, Zuschläge für Arbeiten während der Nachruhezeit, an Sonntagen, und an für Sonntagen gewährten Ersatzruhetagen). Im Sinne einer Rechtssicherheit und Rechtsklarheit sollte in § 10a Abs. 4a nicht nur ein genereller Verweis auf die gesetzlichen Bestimmungen über die Entlohnung der Überstunden und der Sonn- und Feiertagsarbeit erfolgen, sondern es sollte klar ausformuliert werden, was Grundlage und Bestandteil dieses Mehrarbeitszuschlages sein soll.



Zu Art. 3 Z 3 (§ 10a Abs. 4f):

Die Bestimmungen des § 10a Abs. 4f haben folgenden Regelungsinhalt: „Der Kollektivvertrag kann Abweichungen von Abs. 4a bis 4e zulassen.“ In den Erläuterungen zu den korrespondierenden Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (Artikel I, § 19d Abs. 3f), worauf in den Erläuterungen zu § 10a Abs. 4f des Landarbeitsgesetzes Bezug genommen wird, wird von einer „Kollektivvertragsdispositivität für alle den Mehrarbeitszuschlag betreffenden Regelungen“ gesprochen. Die Erläuterungen zu dieser Gesetzesstelle führen weiter aus, dass es „daher sowohl zulässig ist, einen niedrigeren als den gesetzlichen Zuschlag als auch die Verlängerung der Durchrechnungszeiträume zu vereinbaren“. Nach ho. Ansicht handelt es sich bei den vorgeschlagenen Regelungen des § 10a Abs. 4f des Landarbeitsgesetzes um eine unbestimmte Anordnung und generelle Ermächtigung an die Kollektivvertragspartner für alle den Mehrarbeitszuschlag betreffenden Regelungen. Es sollten zumindest die aus der Sicht des Gesetzgebers wesentlichen Eckpunkte der dispositiven Regelungsinhalte, jedenfalls aber die Zulässigkeit eines niedrigeren Zuschlages als den gesetzlichen Zuschlag sowie auch die Verlängerungsmöglichkeit der Durchrechnungszeiträume im Gesetz festgeschrieben werden.

Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die anderen, durch den ggstdl. Gesetzesentwurf berührten Novellen.

Die Übermittlung dieser Stellungnahme erfolgt auf elektronischem Wege an folgende e-mail Adresse: post@III7.bmwa.gv.at . Eine Übermittlung dieser Stellungnahme erfolgt ebenfalls auf elektronischem Wege an das Präsidium des Nationalrates unter folgender e-mail Adresse: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at .

Für den Bundesminister:

MR Ing. Raab

elektronisch gefertigt